

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259,600),
  - §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
  - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809),
  - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593),
  - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. a) § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

3. a) § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.“

b) Die in § 23 bisher mit 1, 2, 3, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Absätze werden die Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10.

c) In § 23 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Buchen, den 07.12.2020



Der Vorstand  
Dr. Mathias Ginter

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.